



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



SCHWYZ

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die Steuerperiode 2023 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuerpflicht.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung.....	13
Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens.....	14
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	14
Steuerberechnung.....	15
Jährliches Vielfaches	15
Kalte Progression.....	15
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN.....	16
Steuerpflicht.....	16
Gewinnsteuer	16
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	16
Steuerberechnung.....	18
Minimalsteuer	18
Steuerberechnung.....	19
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizil-gesellschaften.....	19
Jährliches Vielfaches	19
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	20
Steuerberechnung.....	21
Jährliches Vielfaches	22
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	23
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden...	23
Gewinn- und Minimalsteuern sowie Grundstückgewinnsteuer in den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden.....	24
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	25

Gesetzliche Grundlagen

- [172.200 Steuergesetz vom 9. Februar 2000 \(StG\)](#)
- [172.211 Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 \(VVStG\)](#)
- [172.213 Grundstückgewinnsteuerverordnung vom 29. Mai 2001 \(GGStV\)](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind im [Schwyzer Steuerbuch](#), publiziert.

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Das Gesetz regelt:

a. die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

Steuerpflicht

(§§ 4 – 16a StG; §§ 3 – 5 VVStG)

Steuererleichterungen für Unternehmen 

§ 16 StG:

¹ Für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.

² Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

Einkommenssteuer

(§§ 17 – 39b StG; §§ 6 – 23 VVStG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 17 – 24 und 236 StG; §§ 6 – 11 VVStG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens 

§ 20b Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

[Merkblatt Privilegierte Dividendenbesteuerung ab Steuerperiode 2020](#)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens 

§ 21 Abs. 1a StG:

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

[Merkblatt Privilegierte Dividendenbesteuerung ab Steuerperiode 2020](#)

Eigenmietwert **§ 22 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder unentgeltlicher Nutzungsrechte für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

² Die Eigenmietwerte werden mit dem Ziel festgelegt, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse 65 Prozent des Marktmietwertes zu erfassen. Der Eigenmietwert für den landwirtschaftlichen Normalbedarf an Wohnraum wird landwirtschaftlich bewertet. Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag Rechnung getragen.

§ 10 VVStG:

Für die Anwendung des Abzugs bei dauerhafter räumlicher Unternutzung der selbstbewohnten Liegenschaft gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrecht.

[Merkblatt Liegenschaften mit Unternutzung \(reduzierte Besteuerung von Eigenmiet- bzw. Eigennutzungswert\)](#)

Einkünfte aus Vorsorge **§ 23 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice.

³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite werden nach § 38 besteuert.

⁴ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 236 Abs. 1 StG:

¹ Renten und Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 25 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold für Milizfeuerwehrdienst **§ 25 Bst. f StG:**

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- f) der Sold für Milizfeuerwehrdienst bis zum Betrag von jährlich Fr. 5000.--, der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

Lotterien und andere Geldspiele

§ 25 Bst. i – j StG:

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- i) folgende Gewinne aus Geldspielen, die nach dem [Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind:
 - 1. die Gewinne aus Spielbankenspielen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
 - 2. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen;
 - 3. die Gewinne aus Kleinspielen, die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;
- j) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 26 – 33 StG; §§ 12 – 19 VVStG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 27 – 33 StG; §§ 12 – 19 VVStG)

Aufwendungen

(§§ 27 – 32 StG; §§ 12 – 17 VVStG)

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen [Informationen zur Corona-Pandemie](#)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

§ 27 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 und 3 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis maximal 8000 Franken;

² Der Regierungsrat erlässt die für die Ermittlung und Bemessung der Aufwendungen erforderlichen Ausführungsvorschriften und setzt pauschalisierte Abzüge fest.

§ 12 Abs. 1 und 2 VVStG:

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können die Abonnementkosten der öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden.

² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 8000.– in Abzug gebracht werden. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt insbesondere als nicht zumutbar bei:

- a) Gebrechlichkeit;
- b) einer Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer;
- c) einer Fahrzeit zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von insgesamt mehr als zwei Stunden pro Arbeitstag (Tür zu Tür); d) einer fahrplanbedingten Wartezeit von insgesamt mindestens 30 Minuten pro Arbeitstag;
- e) Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienst des Arbeitgebers.

Auszug aus dem [Anhang zur Berufskostenverordnung EFD](#):

Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b Berufskostenverordnung)		Fr.
Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700.-
Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	-.40
Autos	pro Fahrkilometer	-.70

Übrige Berufskosten **§ 28 Abs. 1 – 5 StG:**

¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 3 Bst. g bleibt vorbehalten.

² Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer und Schwerarbeit sowie für schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren, können mit einer Gewinnungskostenpauschale steuerlich in Abzug gebracht werden. Der Abzug beträgt 20 Prozent des durch Lohnausweis bestätigten Nettolohnes, maximal 6900 Franken.

³ Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite mit Pauschalen abgegolten werden, werden nicht als Einkommensbestandteile aufgerechnet, soweit sie zusammen mit dem Abzug in Abs. 2 10 Prozent des durch Lohnausweis bestätigten Nettolohnes, maximal 11 100 Franken nicht übersteigen. Beträgt der steuerbare Nettolohn mehr als 111 000 Franken, ist überdies ein Abzug von 5 Prozent auf dem 111 000 Franken übersteigenden Lohnanteil zulässig, maximal aber 5600 Franken.

⁴ Das Finanzdepartement kann in Abweichung von Abs. 2 und 3:

- a) für besondere Berufsgruppen andere Pauschalansätze erlassen;
- b) Spesenreglemente von Firmen genehmigen.

⁵ An Stelle der Pauschalen gemäss Abs. 2 und 4 können die notwendigen tatsächlichen unmittelbaren Berufsauslagen geltend gemacht werden, sofern hierfür der Nachweis erbracht wird.

Sofortabschreibungen**§ 29 Abs. 1 und 2 Bst. a und Abs. 3 StG:**

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abschreibungen des Geschäftsvermögens;

³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand **§ 29 Abs. 4 StG:**

⁴ Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65a sinngemäss anwendbar.

Patente und vergleichbare Rechte **§ 29 Abs. 5 StG:**

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 65b f. sinngemäss anwendbar.

Rücklagen für Ersatzbeschaffungen

§ 30 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rücklage gebildet werden. Diese ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaften im Privatvermögen

§ 32 Abs. 2 und 3 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind abziehbar:

- a) die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können;
- b) die den Erträgen aus Liegenschaften gegenüberstehenden Baurechtszinsen;
- c) die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

³ Der Regierungsrat regelt Pauschalabzüge, die an Stelle der tatsächlichen Kosten treten:

- a) für die Kosten der ordentlichen Verwaltung von Wertschriften und Guthaben;
- b) für die abziehbaren Liegenschaftskosten.

§ 17 VVStG:

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Unterhalt, die Versicherung und die Verwaltung von Liegenschaften des Privatvermögens sowie von energiesparenden, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienenden Investitionen und von Rückbaukosten richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

[Schwyzer Steuerbuch 70.20 Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten \(LKW\) vom 19.05.2020 \(mit Ausscheidungskatalog\):](#)

Ziffer 15

Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschalabzug geltend machen. Mit der Wahl des Pauschalabzugs sind alle tatsächlichen Kosten des Unterhalts, der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, der Verwaltung durch Dritte, der Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, des Rückbaus im Hinblick auf einen Ersatzneubau und der denkmalpflegerischen Arbeiten sowie Versicherungsprämien abgegolten. Dies gilt auch für die nicht überwälzten und nicht überwälzbaren Betriebskosten und für die Kosten von werterhaltenden Massnahmen an behinderungsbedingten Einrichtungen.

Ziffer 16

In den folgenden Fällen ist ein Pauschalabzug ausgeschlossen:

- Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
- Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
- Bei der Übertragung von Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden. Es können lediglich die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Ziffer 17

Die Pauschale beträgt:

- 10% des Bruttomiettrages, des Eigenmietwertes bzw. des Eigennutzungswertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre sind;
- 20% des Bruttomiettrages, des Eigenmietwertes bzw. des Eigennutzungswertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

Ziffer 18

Der steuerpflichtigen Person steht für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung der tatsächlichen Liegenschaftskosten und dem Pauschalabzug zu (Wechselpauschale).

Ziffer 36

Investitionen in bestehende Gebäude, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, sind dem Liegenschaftsunterhalt gleichgestellt und somit abziehbar, auch wenn es sich dabei oftmals um wertvermehrende Massnahmen handelt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Abzug solcher Investitionskosten im kantonalen Recht ist deren Abziehbarkeit bei der direkten Bundessteuer. Energiesparmassnahmen in Neubauten, welche innert fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes vorgenommen werden, gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten. Demensprechend sind sie bei den periodischen Steuern nicht abzugsfähig.

Allgemeine Abzüge

(§ 33 StG; §§ 18 und 19 VVStG)

Versicherungsprämien und Sparzinsen **§ 33 Abs. 1 Bst. g StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 3200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 400 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten **§ 33 Abs. 2 StG:**

² Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehepartners.

Krankheits- und Unfallkosten **§ 33 Abs. 3 Bst. a StG:**

³ Weiter werden abgezogen:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 3 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Freiwillige Leistungen **§ 33 Abs. 3 Bst. c StG:**

³ Weiter werden abgezogen:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Bst. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Bst. b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a bis c).

Parteispenden **§ 33 Abs. 3 Bst. d StG:**

³ Weiter werden abgezogen:

- d) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 6000 Franken an politische Parteien, die:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Drittbetreuungskosten **§ 33 Abs. 3 Bst. e StG:**

³ Weiter werden abgezogen:

- e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6000 Franken;

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen **§ 33 Abs. 3 Bst. f StG:**

³ Weiter werden abgezogen:

- f) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach § 25 Bst. i und j steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken; die im Steuerjahr vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze bei den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 Bst. i Ziff. 2, jedoch höchstens 25 000 Franken;

Kosten für Aus- und Weiterbildung **§ 33 Abs. 3 Bst. g StG:**

³ Weiter werden abgezogen:

- g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(§ 35 StG; §§ 20 und 21 VVStG)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 35 StG; §§ 20 und 21 VVStG)

Allgemeiner Abzug **§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;
- b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;
- e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätig-

keit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;

Kinderabzug

§ 35 Abs. 1 Bst. c und d StG:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- c) 9000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen;
- d) 11 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;

Über 65-Jährige und Bezüger einer ganzen IV-Rente

§ 35 Abs. 1 Bst. f StG:

¹ 20 Prozent der Differenz zwischen 60 000 Franken und dem Reineinkommen, jedoch höchstens 4000 Franken, für alleinstehende steuerpflichtige Personen, sofern sie über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; derselbe Abzug steht jeder in ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Person zu, die diese Voraussetzungen erfüllt, wobei für die Berechnung lediglich die Hälfte des ehelichen Reineinkommens massgebend ist.

Entlastungsabzug

§ 35 Abs. 1a StG:

¹ Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 70 000 Franken und dem Reineinkommen;
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 35 000 Franken und dem Reineinkommen;
- c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c und d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 25 000 Franken
- d) für alle Steuerpflichtigen vermindert sie sich um 10 Prozent des Reinvermögens.



Steuerberechnung

(§§ 36 – 39b StG; §§ 22 und 23 VVStG)

Steuertarif

(§ 36 und 36a StG; § 22 VVStG)

§ 36 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken
0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 200 Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 300 Franken
3.00 Prozent für die weiteren	7 400 Franken
3.25 Prozent für die weiteren	9 500 Franken
3.50 Prozent für die weiteren	10 500 Franken
3.65 Prozent für die weiteren	8 400 Franken
3.90 Prozent für die weiteren	175 100 Franken

Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.

§ 36a StG:

§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.

[Kantonssteuertarif \(gültig ab 2015\)](#)

Splittingverfahren

§ 36 Abs. 2 StG:

² Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.

Sonderfälle

(§§ 37 – 39b StG; § 23 VVStG)

Besondere Kapitaleistungen

§ 38 StG:

¹ Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.

² Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.

Gewinne aus Geldspielgewinne

§ 39 StG:

Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind und der Verrechnungssteuer unterliegen, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.

Liquidationsgewinne

§ 39b StG:

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitaleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38, wobei die einfache Steuer minimal 1 Prozent und maximal 3 Prozent beträgt.

Vermögenssteuer

(§§ 40 – 48 StG; §§ 24 – 27 VVStG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 40 StG; § 24 VVStG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 41 – 45 StG; §§ 25 – 27 VVStG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Grundstücke

§ 42 StG:

¹ Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentumsanteile an Grundstücken, die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.

² Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet. Unüberbaute Grundstücke in der Bauzone werden ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes besteuert.

³ Der Kantonsrat legt die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen.

Viehhaber

§ 43 Abs. 2 StG:

² Der Wert der Viehhaber wird nach dem Einheitswert bestimmt.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 47 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.



Steuerberechnung

(§§ 47 und 48 StG)

Sozialabzüge

(§ 47 StG)

Allgemeiner Sozialabzug

§ 47 Abs. 1 Bst. a und b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare: 250 000 Franken;
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen: 125 000 Franken;

Kinderabzug

§ 47 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- c) für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 gemacht werden kann: 30 000 Franken.

Steuertarif

(§ 48 StG)

§ 48 StG:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

Jährliches Vielfaches

(§ 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 3 Abs. 2 StG:

² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.

[Steuerfusstabelle](#)

Kalte Progression

(§ 49 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der kalten Progression

§ 49 Abs. 1 StG:

¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 1 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Das Gesetz regelt:

b. die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Steuerpflicht

(§§ 54 – 62 StG; § 30 VVStG)

Steuererleichterungen für Unternehmen 

§ 62 StG:

¹ Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.

² Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

Gewinnsteuer

(§§ 63 – 77 StG; § 30 VVStG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 64 – 70 StG; § 30 VVStG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Freiwillige Leistungen

§ 65 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Bezirke, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a bis c);

Sofortabschreibungen

§ 65 Abs. 1 Bst. e StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- e) die Sofortabschreibungen auf einen Franken auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV);

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 65 Abs. 1 Bst. f StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- f) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 65a Abs. 1 und 4 StG:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der juristischen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 65b Abs. 1, 3 – 4 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der juristischen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen (Patentbox).

³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit dieser den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug nach § 65a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt.

⁴ Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox unterliegen der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 65a der Gewinnsteuer, sofern die steuerpflichtige Person im Folgejahr die ermässigte Besteuerung nach Abs. 1 beantragt.

Entlastungsbegrenzung

§ 65d Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach §§ 65a, 65b Abs. 1 und 2 sowie 250g Abs. 3 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung nach § 70, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 74 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Rücklagen für Ersatzbeschaffungen

§ 68 Abs. 1a und 2 StG:

^{1a} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese

Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rücklage gebildet werden. Diese ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.



Steuerberechnung

(§§ 71 – 77 StG; § 30 VVStG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 71 Abs. 1 und 4 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1.95 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

⁴ Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken

§ 71 Abs. 2 StG:

² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 72 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1.95 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.

Kollektive Kapitalanlagen

§ 73 StG:

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach § 71 berechnet.

Minimalsteuer

(§§ 78 – 82 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Voraussetzung und Bemessung

§ 78 StG:

Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die nach §§ 71 bis 74 berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.



Steuerberechnung

(§ 82 StG)

Minimalsteuer  Mindeststeuer 

§ 82 Abs. 1, 2 und 4 StG:

¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.03 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.

³ Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei.

⁴ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften

(§§ 250f und 250g StG; 31 VVStG)

Step-up 

§ 250g StG:

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert zu einem Satz von 0.4 Prozent besteuert.

² Die von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und mittels Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d einbezogen.

§ 31 VVStG:

Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. StG des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, sind längstens bis Steuerperiode 2024 zulässig.

Jährliches Vielfaches

(§ 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 3 Abs. 2 StG:

² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.

[Steuerfusstabelle](#)

Grundstückgewinnsteuer

(§§ 104 – 121 StG; GGStV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

§ 1 Abs. 1 Bst. d StG:

¹ Das Gesetz regelt:

d. die Grundstückgewinnsteuer von natürlichen und juristischen Personen

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand der Steuer

§ 104 StG:

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privat- und Geschäftsvermögens oder von Anteilen an solchen.

² Nicht unter die Grundstückgewinnsteuer fallen der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegende Buchgewinne (§§ 19 Abs. 4 und 64 Abs. 3).

Grundstückgewinn

§ 113 Abs. 1 StG:

¹ Der Grundstückgewinn entspricht dem Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Verlustverrechnung

§ 119 StG:

¹ Veranlagte Verluste können anteilmässig mit den für das gleiche Kalenderjahr veranlagten Gewinnen verrechnet werden.

² Ein nach Abs. 1 aus einer Teilveräusserung verbleibender Verlust kann anteilmässig mit den nach Abs. 1 aus einer Teilveräusserung verbleibenden Gewinnen anderer Kalenderjahre verrechnet werden.

³ Die Verlustverrechnungen sind nach Massgabe von § 173 vorzunehmen.

⁴ Die weiter gehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten nach interkantonalem Recht bleiben vorbehalten und gelten auch innerkantonal.

§ 173 Abs. 1 Bst. b und c StG:

¹ Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteueranlagung vor:

b) bei Verlusten aus Veräusserungen im Sinne von § 119 Abs. 1, wenn der Antrag innert 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres der Veräusserungen oder spätestens innert 90 Tagen nach Rechtskraft der letzten für die Verrechnung massgebenden Veranlagung eingereicht wird.

c) bei Verlusten aus Teilveräusserungen im Sinne von § 119 Abs. 2, wenn der Antrag bei vollständiger Veräusserung spätestens innert Jahresfrist nach der letzten oder bei teilweiser Veräusserung frühestens zehn und spätestens elf Jahre nach der ersten Teilveräusserung eingereicht wird.



Steuerberechnung

(§§ 120 – 121 StG)

Tarif

§ 120 StG:

¹ Die Steuer für den gesamten im Kalenderjahr erzielten und um 2000 Franken verminderten Grundstückgewinn beträgt (Grundtarif):

8 Prozent für die ersten	3 000 Franken
12 Prozent für die weiteren	5 000 Franken
16 Prozent für die weiteren	7 000 Franken
20 Prozent für die weiteren	10 000 Franken
25 Prozent für die weiteren	15 000 Franken
30 Prozent für Gewinnanteil	über 40 000 Franken

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer:

von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent
von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent
von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent
von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen	5 Jahren	um 10 Prozent
vollen	6 Jahren	um 13 Prozent
vollen	7 Jahren	um 16 Prozent
vollen	8 Jahren	um 19 Prozent
vollen	9 Jahren	um 22 Prozent
vollen	10 Jahren	um 25 Prozent
vollen	11 Jahren	um 28 Prozent
vollen	12 Jahren	um 31 Prozent
vollen	13 Jahren	um 34 Prozent
vollen	14 Jahren	um 37 Prozent
vollen	15 Jahren	um 40 Prozent
vollen	16 Jahren	um 43 Prozent
vollen	17 Jahren	um 46 Prozent
vollen	18 Jahren	um 49 Prozent
vollen	19 Jahren	um 52 Prozent
vollen	20 Jahren	um 55 Prozent
vollen	21 Jahren	um 58 Prozent
vollen	22 Jahren	um 61 Prozent
vollen	23 Jahren	um 64 Prozent
vollen	24 Jahren	um 67 Prozent
vollen	25 Jahren	um 70 Prozent

Besitzesdauer

§ 121 StG:

¹ Beginn und Ende der Besitzesdauer bestimmen sich nach dem Datum des Grundbucheintrages bzw. bei Fehlen eines solchen nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt oder der Beteiligungsrechte.

² Massgebend für die Berechnung der Besitzesdauer ist die letzte Veräusserung.

³ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der Besitzesdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt. Bei Erwerb des Grundstücks durch Ersatzbeschaffung kommt nur für den nicht besteuerten Gewinn die Besitzesdauer des bei der Ersatzbeschaffung veräusserten Grundstücks zur Anrechnung.

Jährliches Vielfaches

(§ 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 3 Abs. 3 StG:

³ Die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Geldspielgewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.

[Steuerfusstabelle](#)

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz > [Grundstückgewinnsteuer](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Grundstückgewinnsteuer in den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 1 – 3, 36 und 48 StG; § 22 VVStG)

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Das Gesetz regelt:

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton, die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.

§ 3 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer gilt als einfache Steuer.

² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.

[Steuerfusstabelle](#)

§ 36 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

[Einkommenssteuertarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden \(gültig ab 2015\)](#)

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken
0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 200 Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 300 Franken
3.00 Prozent für die weiteren	7 400 Franken
3.25 Prozent für die weiteren	9 500 Franken
3.50 Prozent für die weiteren	10 500 Franken
3.65 Prozent für die weiteren	8 400 Franken
3.90 Prozent für die weiteren	175 100 Franken

Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.

§ 48 StG:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

Gewinn- und Minimalsteuern in den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 1 – 3 und 199 StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Das Gesetz regelt:

- b) die Gewinn- und Minimalsteuern von juristischen Personen;

Minimalsteuer 

§ 82 Abs. 1, 2 und 4 StG:

¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.03 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.

³ Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei.

⁴ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen.

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton, die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.

§ 3 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer gilt als einfache Steuer.

² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.

[Steuerfusstabelle](#)

Verteilung der Grundstückgewinnsteuer in den Bezirken und Gemeinden

§ 199 Abs. 1 StG:

¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird zu einem Viertel nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.

§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich:

¹ Ein Viertel des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton zu einem Drittel den Bezirken und zu zwei Dritteln den Gemeinden abgetreten.

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

Postfach 1232

CH-6431 Schwyz

[E-Mail](#)

Tel. +41 41 819 23 45

Fax +41 41 819 23 49

www.sz.ch/steuern